

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 09.11.2021
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2022 und 2023
Anlagen	Anlage 1 – Gebührenkalkulation 2022 und 2023 EADS Anlage 2 – Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren umliegender Städte und Gemeinden
Kontierung	
Gäste	Frau Daniela Klingberg, Allevo Kommunalberatung
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die:

Schmutzwassergebühr	1,69 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m ² .

Bisher wurde für die Gebührenkalkulation ein zweijähriger Bemessungszeitraum zugrunde gelegt. Bei dieser Vorgehensweise ergibt sich eine zeitliche Diskrepanz im Hinblick auf die Ausgleichsfristen für Kostenüberdeckungen. Deshalb wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren auf einen einjährigen Bemessungszeitraum umgestellt, sodass jedes Jahr für sich kalkuliert und Überdeckungen fristgerecht zurückgegeben werden können. Diese Vorgehensweise wurde erstmalig für die Gebührenkalkulation der Jahre 2022 und 2023 angewendet.

Durch die Wahl der Organisationsform des Eigenbetriebs sind die Fremdzinsen dem Eigenbetrieb eindeutig zugeordnet und können genau veranschlagt werden. Deshalb sollen in der Gebührenkalkulation, anstelle der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit leider kein aktuelles Urteil zur Angemessenheit von kalkulatorischen Zinssätzen. Es wird jedoch regelmäßig die Ansicht vertreten, dass sich die Höhe der kalkulatorischen Zinsen an einer längerfristigen Zinsentwicklung orientieren darf, da im Bereich der öffentlichen Einrichtungen das Anlagekapital langfristig gebunden ist. Die GPA hingegen vertritt die Ansicht, dass sich der kalkulatorische Zinssatz an der üblichen durchschnittlichen Finanzierung der Anlagegüter orientieren soll. Soweit der kalkulatorische Zinssatz mehr als 0,5 Prozentpunkte über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz bzw. bei schuldenfreien Kommunen über den langfristigen Kommunalkreditkonditionen angesetzt wird, wird er im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung regelmäßig als nicht mehr

angemessen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG angesehen. Abschließend kann festgestellt werden, dass durch die Zugrundelegung tatsächlicher Fremdzinsen eine genauere Berechnung gewährleistet wird und bei der überörtlichen Finanzprüfung zu keinen Beanstandungen führt. Deshalb ist die Vorgehensweise der Verwaltung im Hinblick auf die Verzinsung vorteilhafter.

Die Gebührenkalkulation für die Bemessungszeiträume 2022 und 2023 wurde von der Firma Allevo Kommunalberatung erstellt. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Es haben sich folgende Gebührensätze ergeben:

Bemessungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022	
Schmutzwassergebühr	1,50 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m ² .

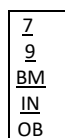
Bemessungszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023	
Schmutzwassergebühr	1,50 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m ² .

Die Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 Abs. 4 AbwS beträgt für beide Bemessungszeiträume 1,60 €/m³.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Die Anpassung der Gebühr hat die Änderung der Abwassersatzung zur Folge. Die Satzungsänderung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.



Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 20.10.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der

Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 und 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,00%	50,00%
Schmutzwasserkanäle	100,00%	0,00%
Regenwasserkanäle	0,00%	100,00%
Zuleitungssammler	50,00%	50,00%
Regenüberlaufbecken	50,00%	50,00%
Kläranlagen	90,00%	10,00%

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	62,10%	37,90%
Schmutzwasserkanäle	100,00%	0,00%
Regenwasserkanäle	0,00%	100,00%
Zuleitungssammler	62,10%	37,90%
Regenüberlaufbecken	62,10%	37,90%
Kläranlage	90,00%	10,00%

6. Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Jahr im Jahr 2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 833.089 €. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ergab sich im Schmutzwasserbereich im Bemessungszeitraum 2018 bis 2019 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 1.276.142 €. Diese Überdeckung soll in Höhe von 25.523 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 und in Höhe von 957.107 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2023 eingestellt und dadurch zu einem Teil ausgeglichen werden. Die verbleibende Überdeckung in Höhe 293.512 € ist bis einschließlich 2024 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Im Niederschlagswasserbereich besteht aus dem Jahr 2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 128.849€. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022 eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Weiterhin besteht im Niederschlagswasserbereich aus dem Bemessungszeitraum 2018 bis 2019 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 324.698 €. Diese Überdeckung soll in Höhe von 185.078 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023 eingestellt und dadurch zu einem Teil ausgeglichen werden. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 139.620 € ist bis einschließlich 2024 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	1,50 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m ²

8. Die dezentralen Abwassergebühren werden auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2022 festgesetzt auf:

Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 IV AbwS	1,60 €/m ³
---	-----------------------

9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr 1,50 €/m³

Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m²

10. Die dezentralen Abwassergebühren werden auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 festgesetzt auf:

Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach §
42 IV AbwS 1,60 €/m³

Beratung: